

Amtsblatt

der Kreis- und Hochschulstadt Meschede



2025	ausgegeben am 07. November 2025	Nr. 15
------	---------------------------------	--------

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 04.11.2025	178
2.	Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 03.11.2025	202
3.	Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 09.10.2025 gefassten Beschlüsse	217

**Bekanntmachung
der Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 04.11.2025**

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet,
Zusatzbezeichnung
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in
Bezirke
- § 3a Bezeichnung von Stadtteilen in
Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der
Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen,
Verdienstausfall
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Fraktionsvorsitzende
- § 14 Verwaltungsvorstand, Vertretung des
Bürgermeisters
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Funktionsbezeichnungen
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 03.11.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Name, Bezeichnung, Gebiet,
Zusatzbezeichnung**

- (1) Die Stadt Meschede wurde durch das Sauerland-Paderborn-Gesetz vom 5. November 1974 (GV NW 1974 S. 1224) aus den Städten Eversberg, Grevenstein, Meschede, der Freiheit Freienohl (Sauerland), den Gemeinden Calle, Meschede-Land, Remblinghausen und Visbeck aufgrund von Gebietsänderungsverträgen zusammengeschlossen.
- (2) In die Stadt Meschede wurden die Ortsteile Erflinghausen der Gemeinde Reiste (Sauerland) und Frenkhausen der Gemeinde Herblinghausen eingegliedert.
- (3) Die genannten Städte, Gemeinden und Ortsteile blicken auf zum Teil jahrhundertelange eigene Traditionen zurück, an die die neue Stadt Meschede anknüpft und denen sie sich besonders verpflichtet fühlt.
- (4) Gemäß § 13 Abs. 3 GO NRW wird zusätzlich zum Gemeindennamen die amtliche Bezeichnung „Kreis- und Hochschulstadt“ geführt.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Meschede ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 30. Juli 1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Gespalten von Blau und Weiß, vorn ein halber gelb (golden) bewehrter weißer (silberner) Adler mit roter Zunge, hinten ein durchgehendes schwarzes Kreuz.

- (2) Der Stadt Meschede ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 30. Juli 1976 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

Von Blau zu Weiß zu Blau im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift, in der Mitte der weißen Bahn der Wappenschild der Stadt Meschede.

Beschreibung des Banners:

Von Blau zu Weiß zu Blau im Verhältnis 1:2:1 längsgestreift, in der oberen Hälfte der weißen Bahn der Wappenschild der Stadt Meschede.

- (3) Die Stadt Meschede führt Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Die Dienstsiegel gleichen in Form und Größe den dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegeln.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

- (1) Das Stadtgebiet Meschede wird mit Ausnahme der Bereiche in den Wahlbezirken 010 bis 090 in die Bezirke

- (1) Eversberg (Wahlbezirk 100)
- (2) Wehrstapel/Heinrichsthal (Wahlbezirk 110)
- (3) Remblinghausen (Wahlbezirk 120)
- (4) Wennemen (Wahlbezirk 130)
- (5) Calle/Wallen (Wahlbezirk 140)
- (6) Berge/Visbeck (Wahlbezirk 150)
- (7) Grevenstein (Wahlbezirk 160; Stimmbezirk 16.1)
- (8) Olpe (Wahlbezirk 160; Stimmbezirk 16.2) und
- (9) Freienohl (Wahlbezirke 170 - 190)

eingeteilt. Die Abgrenzung der Bezirke entspricht der geltenden Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl. Diese ist der Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügt. Später noch hinzugekommene Straßen werden entsprechend zugeordnet.

- (2) Für die Bezirke Remblinghausen/ Erflinghausen und Freienohl werden Bezirksausschüsse gebildet. Der Bezirksausschuss Remblinghausen/ Erflinghausen umfasst 11 Mitglieder, davon mindestens 2 Ratsmitglieder. Der Bezirksausschuss Freienohl umfasst 11 Mitglieder, davon mindestens 2 Ratsmitglieder. Alle Mitglieder des Bezirksausschusses sollen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO NRW).
- (3) Die Bezirksausschüsse sind für die ihren Bezirk betreffenden Aufgaben im Rahmen des § 39 (3) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW zuständig. Bei Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben haben die Bezirksausschüsse die dieser Hauptsatzung als Anlage 2 beigefügten Richtlinien zu beachten.

- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Vorsitzenden eines Bezirksausschusses in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (5) Für die Stadtbezirke
Eversberg
Wehrstapel/Heinrichsthal
Wennemen
Calle/Wallen,
Berge/Visbeck,
Grevenstein und
Olpe
wird vom Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede je ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher soll in dem Bezirk, für den er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.
- (6) Der Ortsvorsteher hat die Belange seines Bezirkes gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem Bezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die die Belange des Bezirks berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (7) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (8) Zur Abgeltung des dem Ortsvorsteher durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung. Daneben stehen dem Ortsvorsteher Freistellung nach Maßgabe des § 44 und Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW zu.
- (9) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seines Bezirkes mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 3 a

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Baldeborn
Berge
Berghausen
Beringhausen
Blüggelscheidt
Bockum
Bonacker
Brumlingsen

Calle

Drasenbeck

Einhaus
Enkhausen
Ennert

Enste
Erflinghausen
Eversberg

Frenkhausen
Freienohl
Frielinghausen

Grevenstein

Heggen
Heinrichsthal
Höringhausen
Horbach

Klause
Köttinghausen
Kotthoff

Laer
Löllinghausen
Löttmaringhausen

Meschede
Mielinghausen
Mosebolle
Mülsborn

Obermielinghausen
Olpe

Remblinghausen

Sägemühle
Schederberge
Schüren
Stesse
Stockhausen

Vellinghausen
Visbeck
Voßwinkel
Wallen
Wehrstapel
Wennemen
Wulstern

Die Abgrenzung der Stadtteile ist der, dieser Hauptsatzung als Anlage 3 beigefügten, Karte zu entnehmen.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 20 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein. Sie ist dem Bürgermeister direkt zugeordnet und untersteht nur seiner Dienstaufsicht. Sie nimmt ihre Aufgaben fachlich selbständig wahr.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

§ 4a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters und des weiteren Vertreters.
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die strukturelle Entwicklungen der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Kreis- und Hochschulstadt Meschede fallen.
- (2) Der Rat überweist den Antrag entsprechend der Zuständigkeitsordnung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister zur Erledigung, soweit er nicht nach § 41 Abs. 1 GO NRW selbst für die Entscheidung zuständig ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kreis- und Hochschulstadt Meschede fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Eingaben von Einwohnern, die
 1. weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (5) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede“.
- (2) Die Mitglieder des Rates mit Ausnahme des Bürgermeisters führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Das mitunterzeichnende Ratsmitglied soll nach Möglichkeit nicht der Fraktion des Erstunterzeichnenden angehören.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalausschuss". Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11. März 1980 werden mit Ausnahme der Eintragung von Objekten in die Denkmalliste gem. § 3

Denkmalschutzgesetz (einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung) dem Ausschuss für Stadtentwicklung zur Entscheidung übertragen.

- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale und eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung

Vorsitzende von Ausschüssen des Rates erhalten mit Ausnahme der Vorsitzenden der Bezirksausschüsse, wenn eine Sitzung ihres Ausschusses stattfindet, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des einfachen Satzes der Vollpauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes der Vollpauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- (2) Sachkundige Bürger(innen) und sachkundige Einwohner(innen) erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der Ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - (a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht dem jeweils geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 EntschVO).
 - (b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - (c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - (d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Zur Definition der Pflegebedürftigkeit siehe § 6 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 EntschVO

- (e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - (f) In keinem Fall darf der Verdienstausschallersatz den in § 6 Abs. 1 Satz 4 EntschVO genannten Betrag je Stunde überschreiten.
 - (g) Verdienstausschall außerhalb der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr (montags bis freitags) ist gesondert zu beantragen und zu begründen (Vgl. § 6 Abs. 6 EntschVO).
- (4) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse sowie die Ortsvorsteher erhalten Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
 - (5) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorher zustimmt.

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - (a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - (b) Verträge, die aufgrund einer Ausschreibung nach VOL oder VOB entsprechend der Vergabeordnung abgeschlossen werden,
 - (c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Allgemeine Vertreter, der weitere Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreis- und Hochschulstadt Meschede festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.
Der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält neben den Entschädigungen, die ihm nach § 10 zustehen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Satzes der Vollpauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält neben den Entschädigungen, die ihm nach § 10 zustehen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,5fachen Satzes der Vollpauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- (4) Der Bürgermeister kann bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.
- (5) Ämter mit leitender Funktion (§ 22 Absatz 7 Nr. 2 Landesbeamtengesetz) werden auf Probe übertragen.

§ 13 Fraktionsvorsitzende

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 10 dieser Satzung zustehen, zusätzlich folgende monatliche Aufwandsentschädigungen entsprechend § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung
 - (a) bei mindestens 8 Ratsmitgliedern der Fraktion in Höhe des dreifachen Satzes der Vollpauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
 - (b) bei bis zu 8 Ratsmitgliedern der Fraktion in Höhe des zweifachen Satzes der Vollpauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktionen erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 10 dieser Satzung zustehen, zusätzlich folgende monatliche Aufwandsentschädigungen entsprechend der Entschädigungsverordnung.
 - (a) bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern für einen Stellvertreter den 1,5-fachen Satz der Vollpauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
 - (b) bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern für zwei Stellvertreter je den 1,5-fachen Satz der Vollpauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 14 Verwaltungsvorstand, Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein Verwaltungsvorstand bestehend aus dem Bürgermeister, dem Leiter des Fachbereiches "Finanzen, Organisation und Personal" sowie einem weiteren Mitarbeiter, der dem Rat vom Bürgermeister vorgeschlagen wird, gebildet. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Verwaltungsvorstand.
- (2) Zur Vertretung des Bürgermeisters bestellt der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede einen allgemeinen Vertreter, sowie einen weiteren Vertreter für den Fall, dass der allgemeine Vertreter verhindert ist.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im

„Amtsblatt der Kreis- und Hochschulstadt Meschede“ vollzogen.

Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (www.meschede.de/Amtsblatt) abrufbar.

§ 16 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die frühere Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 3. November 2020 und die 1. Satzung vom 15. Dezember 2023 zur Änderung der Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 04.11.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Anlage 1 zur Hauptsatzung

Einteilung des Wahlgebietes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in Wahlbezirke gem. § 6 Kommunalwahlgesetz NRW

Für die Kommunalwahl 2025 wird das Gebiet der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gemäß Beschluss des Wahlausschusses vom 11.12.2024 in folgende Wahlbezirke eingeteilt:
(Später hinzugekommene neue Straßen werden entsprechend zugeordnet.)

Wahlbezirk 010

Am Gaswerk
Am Hainberg
Am Hilgenhövel
Am Krähenberg
An Klocken Kapelle
Dinkelkamp
Elisabethstraße
Galiläaer Weg
Gebkestraße

Gerstenkamp
Grabenweg
Haferkamp
Hückeler Höhe
In den Weingärten
Lagerstraße
Marienstraße
Roggenkamp
Schwalbenweg
Schwester-Luziana-Straße
Sophienweg
Steiler Weg
Warsteiner Straße
Waldstraße 1- 52
Weingasse
Weizenkamp
Zum Graben

Wahlbezirk 020

Am Heerweg
Am Kollergang
Am Lehmberg
Am Steinbach
An der Reithalle
Auf dem Bruch
Auf der Heide
Auf'm Brinke
Breslauer Straße
Danziger Straße
Egerweg
Enste
Enster Straße
Enster Weg 15
Ensthof
Görlitzer Straße
Galiläa
Glatzer Straße
Gleiwitzer Weg
Glogauer Straße
Grünberger Straße
Heidering
Im Schlahbruch
Klinkerweg
Königsberger Straße
Kranweg
Liegnitzer Straße
Linsemecke
Neiße Weg
Oppelner Straße
Posener Straße
Ringofenweg
Schlingweg
Schneidweg
Schweidnitzer Weg
Siedlungsstraße
Steinwiese
Stettiner Straße

Trebnitzer Weg
Von-Westfalen-Straße
Waldenburger-Straße
Ziegelbrennerweg
Ziegeleistraße
Zum Rohland

Wahlbezirk 030

Dünnefeldweg
Eichenstraße
Fulmecke
Hainbuchenweg
Hudeweg
Joseph-Wittig-Weg
Kalbscheidweg
Kastanienweg
Klosterberg
Nelkenstraße
Oberer Handweiser
Pulverturmstraße
Rosenstraße
Sommerkamp
Uferweg
Unterer Handweiser
Waldstraße 54-155
Warsteiner Straße
Zur Jugendherberge

Wahlbezirk 040

Ahornweg
Am Hohlweg
An der Kreuzkirche
Birkenweg
Buchenweg
Deitmecke
Erlenweg
Eschenweg
Fichtenweg
Im Schwarzen Bruch
Jahnstraße
Kiefernweg
Lanfertsweg
Lindenstraße
Ulmenweg
Walkenmühlenweg
Weidenstraße

Wahlbezirk 050

Am Maiknapp
Amselweg
Burgwall
Drosselweg
Falkenaue
Fontanestraße
Freiligrathstraße

Hardtstraße
Hünenburgstraße
Karolingerstraße
Kolpingstraße
Kuckucksstraße
Lindenbrink
Nördeltstiege
Nördeltstraße
Rüthener Weg
Schiefe Nördelt
Theodor-Strom-Straße
Trappweg
Uhlandstraße
Unterm Hasenfeld

Wahlbezirk 060

Alte Henne 6
An den Baumgärten
Arnsberger Straße
Auf der Wieme
Berghauser Weg
Brückenstraße

Emhildisstraße
Franz-Stahlmecke-Platz
Fritz-Honsel-Straße
Gutenbergstraße
Hagenweg 2-14
Hanseshof
Im Appelhof
Kaiser-Otto-Platz
Kämpchen
Kampstraße
Klausenkapelle
Klausenweg
Langelohweg 50-58
Le-Puy-Straße

Martin-Luther-Straße
Martinstraße
Mittelgasse
Mühlenweg
Rebell
Ritter-Freseken-Straße
Ruhrplatz
Ruhrstraße
Schulten Ohl
Schützenstraße
Steinstraße 1-9
Stiftsplatz
Stiftsstraße
Velaystraße
Von-Stephan-Straße
Winziger Platz
Zeughausstraße 1-4

Wahlbezirk 070

Am Bergrücken
Am Hennesee
Am Hübbersberg
Am Kreishaus
Am Rautenschemm
Am Stadtpark
Am Scharfen Stein
August-Macke-Straße
Berghausen
Berghäuser Bucht
Beringhausen
Beringhäuser Straße
Bernhard-Wilking-Straße
Briloner Straße 1-3a
Dürerweg
Gresemundstraße
Hagenweg 9a-35; 16-44
Hartenknapp
Heggen
Hellern
Hennestraße
Immenhausen
Köpperkopf
Kunigundenstraße
Langelohweg 10-48
Löttmaringhausen
Löttmaringhäuser Weg
Margaretenstraße
Mühlengasse
Noldeweg
Oesterweg
Remblinghauser Straße
Schlotweg
Schröersweg
Spitzwegstiege
Steinstraße 6-10a/ 11-48
Talsperrenstraße
Überhenne
Ulmecke
Ulmecker Siepen
Unterm Hagen
Überm Hagen
Von-Berninghusen-Straße
Zeughausstraße 6-18

Wahlbezirk 080

Am Drüerberg
An der Südstiege
Briloner Straße
Drehberg
Drüerland
Friedenstraße
Grassenbergstraße
Hochstraße
Ittmecker Weg 1-22

Klemensstraße
Luisenstraße
Mallinckrodtstraße
Oststiege
Schultenkampstraße
Südstiege
Unterm Brennrod
Zum Siepen

Wahlbezirk 090

Anton-Bange-Straße
Cranachweg
Emil-Scholand-Straße
Fasanenweg
Feldstraße
Hasenwinkel
Hermann-Voss-Straße
Holbeinweg
Ittmecker Weg 25-115
Josef-Künsting-Straße
Julius-Lex-Straße
Leiblweg
Liebermannweg
Menzelweg
Norbert-Fischer-Straße
Peter-Wiese-Straße
Philipp-Schlick-Straße
Rehweg
Rubensweg
Schederberge
Schederweg
Theodor-Hürth-Straße
Walburgastrasse

Wahlbezirk 100

Alte Landstraße
Am Friedhof
Am Kindergarten
An der Buchsplitt
An der Kirche
An der Tränke
Auf dem Knochen
August-Engel-Straße
Baumhofstraße
Bue
Burghagenweg
Dollenschlucht
Graf-Gottfried-Straße
Hinter den Gärten
Hoppegarten
Im Hagen
Johannisstraße
Lingscheiderweg
Marktstraße
Matthias-Claudius-Weg
Mittelstraße

Neuer Weg
Ober den Eschen
Oedackerweg
Oststraße
Rittergasse
Rochusweg
Schloßberg
Stadtmauer
Unter den Eschen
Unter der Bue
Unterm Baumhof
Vor dem Stodt
Weststraße
Wilhelm-Fischer-Straße
Zur Wacholderheide

Wahlbezirk 110

Am Bahnhof
Am Berkeibach
Am Mühlenloh
Am Nierbach
Am Schützenplatz
Auf der Helle
Birmecker Weg
Blüggelscheidt
Buchenhain
Drüohl
Grimlinghauser Straße
Heinrichsthaler Straße
Im Westhof
In der Birmecke
Klause
Mosebolle
Poststraße
Schedergrund
Schieferberg
Schulstraße
Schultenweg
Unter der Helle
Unter der Wiemecke
Unterm Eiserkaulen
Vor dem Holzborn
Wehrstapler Straße
Zum Romberg

Wahlbezirk 120

Am Hang
Am Hüwel
Am Kamphof
Am Sportplatz
Aßmecke
Auf der Eicke
Auf der Knippe
Baldeborn
Bonacker
Cloidts Haus

Drasenbeck
Einhaus
Ennert
Enkhausen
Erflinghausen 21/ 1-30
Frielinghausen
Hinterm Saal
Höringhausen
Hirtenweg
Horbach 1
Horbacher Straße
Hubertusstraße
Im Rothlande
In der Lacke
Jägerstraße
Jakobusstraße
Jost-Hennecke-Straße
Kehren
Kotthoff
Köttinghausen
Kreuzstraße
Liedtstraße
Löllinghausen 1-23
Lüttigkeit
Mielinghausen
Ober der Hasselt
Obermielinghausen
Ruegenbergstraße
Sägemühle
Schäferstraße
Schwedenweg
Siepenstraße
Teichstraße
Unterm Steinrücken
Unterm Suberg
Vellinghausen
Vellinghauser Straße
Wallplatz
Wiebusch
Winterberger Straße
Wulstern
Wulsterner Straße
Zum Busch
Zum Holze
Zum Osterfeld
Zur Alten Schmiede

Wahlbezirk 130

Am Kehling
Am Lüggentrop
Anton-Scheifers-Weg
Bergheimstraße
Biekestraße
Bockumer Weg
Bruchstraße
Bundesstraße
Domänenstraße

Dorfstraße
Eichhof
Finkenweg
Fischeweg
Gartenstraße
Geitenbergstraße
Höhenweg
Haus Jetter
Heckenweg
Heimkestraße
Hermannsweg
Hinterm Hofe
Höhenweg
Holdmeckeweg
Hueleken
Im Ruhrtal
Johannes-Stöcker-Straße
Jungfrauweg
Kirchstraße
Krachserlen
Krebsweg
Langenbruch
Löweweg
Meisenweg
Nordstraße
Osterbruch
Soerstraße
Steinbockweg
Sternstraße
Stierweg
Südstraße
Vereinsstraße
Wassermannweg
Widderweg
Worth
Zum Heidrücken
Zum Schneckenacker
Zwillingeweg

Wahlbezirk 140

Am Caller Bach
Am Hülling
Am Ransenberg
Am Seltenberg
Am Teich
Am Thy
Am Waller Bach
Am Welsberg
Arnold-Flues-Straße
Auf der Breiten
Auf der Wauert
Auf'm Brauk
Auf'n Mühlenwiesen
Beerenpfad
Caller Straße
Dechant-Luig-Straße
Feldschleife

Franz-Wiesehöfer-Straße
Hallohweg
Hensenweg
Im Oth
Kelbkeweg
Kleine Straße
Laer
Mescheder Straße
Mülsborner Straße
Otto-Lilienthal-Straße
Schürener Straße
Severinusplatz
Stesse
Twiertweg
Unterm Hessenberg
Veilchenweg
Waller Straße
Wennemer Straße
Westweg
Wilhelm-Schmidt-Straße
Windhäuser
Zum Brückenberg
Zum Hannenberg
Zum Heidtfeld
Zum Hunstein
Zum Langenberg
Zum Wallenstein
Zur Kastanie

Stockhausen
Am Wasserwerk
An der Höh
Ewecke
Gutsweg
Gäßchen
Heilentrog
Hirschberger Weg
Rolandseck
Schneisenberg
Stockhauser Straße

Wahlbezirk 150

Alte Kirche
Am Liedhagen
Am Reimberg
Am Wenneufer
Auf' Boom
Auf dem Lohnsberg
Blumen Weg
Burgweg
Erikaweg
Erlengrund
Fischbachstraße
Grevensteiner Straße
Herstweg
In der Halle
In der Sod

Leimkeweg
Luciastraße
Mittelberge
Oberberger Straße
Olper Straße
Sommerseite
Sonnenweg
Unter den Eichen
Unterm Lunsenberg
Visbecker Straße
Vor der Burg
Wennestraße
Wiesenweg
Zum Feisberg
Zum Odin
Zum Rechenberg
Zum Wieseacker
Zum Windfeld
Zur Brinkwiese
Zur Küchenhelle
Zur Winnschla

Wahlbezirk 160

Grevenstein (16.1)

Almenscheid
Am Baumhof
Am Einberg
Am Uchtenberg
Am Wald
An der Streue
Antoniusstraße
Apostelstraße
Arpestraße
Bachstraße
Burgstraße
Carl-Veltins-Straße
Eckstraße
Graf-von-Spee-Straße
Im Haan
Im Wiesengrund
In der Herrlichkeit
Neuenbecke
Obere Mühlenstraße
Ohlstraße
Ostfeld
Ringstraße
Schadesche Wiese
Starenweg
Zum Freibad
Zur Freizeit

Olpe (16.2)

Am Anger
Am Ebbel
Am Hagay

Am Pferdekamp
Berger Straße
Brombeerweg
Eibenweg
Fliederweg
Freienohler Straße 6-108
Frenkhausen
Frenkhauser Straße
Ginsterweg
Haselweg
Himbeerweg
Holunderweg
Im Grund
Im Winkel
Lerchenweg
Oberer Ebbel
Rietbüsche
Ruhrweg 1
Schlehenweg
St. Georg-Straße
Unterer Ebbel
Unterm Heid
Waldbeerweg
Weißdornweg
Zur Bergeshöhe
Zur Heidwiese

Wahlbezirk 170

Bahnhofstraße
Berliner Straße
Bettenhelle
Breiter Weg 10 - 33
Bockum 1-34
Bremkeweg
Cousolre Straße
Femestraße
Freienohler Straße 101-128
Gerhart-Hauptmann-Straße
Grimmestraße
Hohler Weg
Im Ohl 19
Josef-Schwefer-Straße
Kapellenstraße
Karl-Arnold-Weg
Konrad-Adenauer-Straße 1 - 11
Kurt-Schumacher-Straße
Küppelweg
Lehmkuhle
Plastenberg
Sperlingsweg
Ruhrufer
Theodor-Heuss-Straße
Zum Knäppchen

Wahlbezirk 180

Alte Wiese
Am Hügel
Am Rotbusch
Auf dem Mühlenberg
Auf'm Hahn
Auf'm Ufer
Bergstraße
Breiter Weg 1 - 9
Brunnenstraße
Friedhofsweg
Frohen Weg
Giesmecke
Grafenstraße
Grüner Weg
Hauptstraße 1-74
Hinter den Höfen
Hohe Fohr
Hohlknochen
Im Langel
Im Ohl (ohne Hausnummer 19)
In der Giesmecke
In der Schlade
Kerstholtsgrasse
Konrad-Adenauer-Straße (ab HsNr. 11)
Krummestraße
Pestalozzistraße
St.-Nikolaus-Straße
Stiftsweg
Stückelhahn
Twiete
Voßecke

Wahlbezirk 190

Alter Weg
Am Roa
Am Scheidtkopf
An der Schalkenburg
Auf der Feibe
Bergmecke
Brumlingsen
Brumlingser Weg
Christine-Koch-Straße
Gewinnstraße
Goethestraße
Hauptstraße (ab HsNr. 73)
Hermann-Löns-Weg
Kaiserwiese
Katersiepen
Mozartstraße
Richard-Wagner-Straße
Rümmecketal
Sauerweg
Schillerstraße
Talweg
Tannenweg

Trift
Urbanusstraße
Von-Eichendorff-Straße
Wildshausener Straße
Zum Wasserturm

Anlage 2 zur Hauptsatzung vom

**Richtlinien
des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede für die Bezirksausschüsse
gem. § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung**

- (1) Die Bezirksausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtbezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihnen vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus haben die Bezirksausschüsse bei diesen Vorhaben, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, für ihr Gebiet dem Rat gegenüber ein Anregungsrecht.

Die Bezirksausschüsse haben ein besonderes Vorschlags- und Anregungsrecht zu allen ihren Bezirk betreffenden Angelegenheiten, insbesondere für den Erlass des Haushaltsplanes, für Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung und zur Verkehrsberuhigung sowie zur Schulwegsicherung. Sie bestimmen die Reihenfolge für die Unterhaltung und den Um- und Ausbau von Straßen in ihren Bezirken.

- (2) Den Bezirksausschüssen werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:
- a. Pflege des Ortsbildes und Planungen zur Ausgestaltung von Park- und Grünanlagen.
 - b. Planungen zur Anlage und Gestaltung kleinerer offener Gewässer und Feuchtbiotope.
 - c. Pflege bestehender Partner- und Patenschaften. Die Pflege der Patenschaften schließt die Repräsentation ein.
 - d. Förderung der Heimatpflege und des Brauchtums.
 - e. Herausgabe und Fortschreibung einer Ortschronik.
- (3) Soweit zur Erfüllung der Aufgaben Haushaltsmittel der Stadt erforderlich sind, entscheidet über die Höhe und den Zeitpunkt der Bereitstellung der Rat. Er kann Haushaltsmittel durch Ausweisung besonderer oder Aufgliederung bestehender Haushaltsansätze und im Ausnahmefall durch Einzelbeschluss bereitstellen.
- (4) Die Richtlinien treten sofort in Kraft.

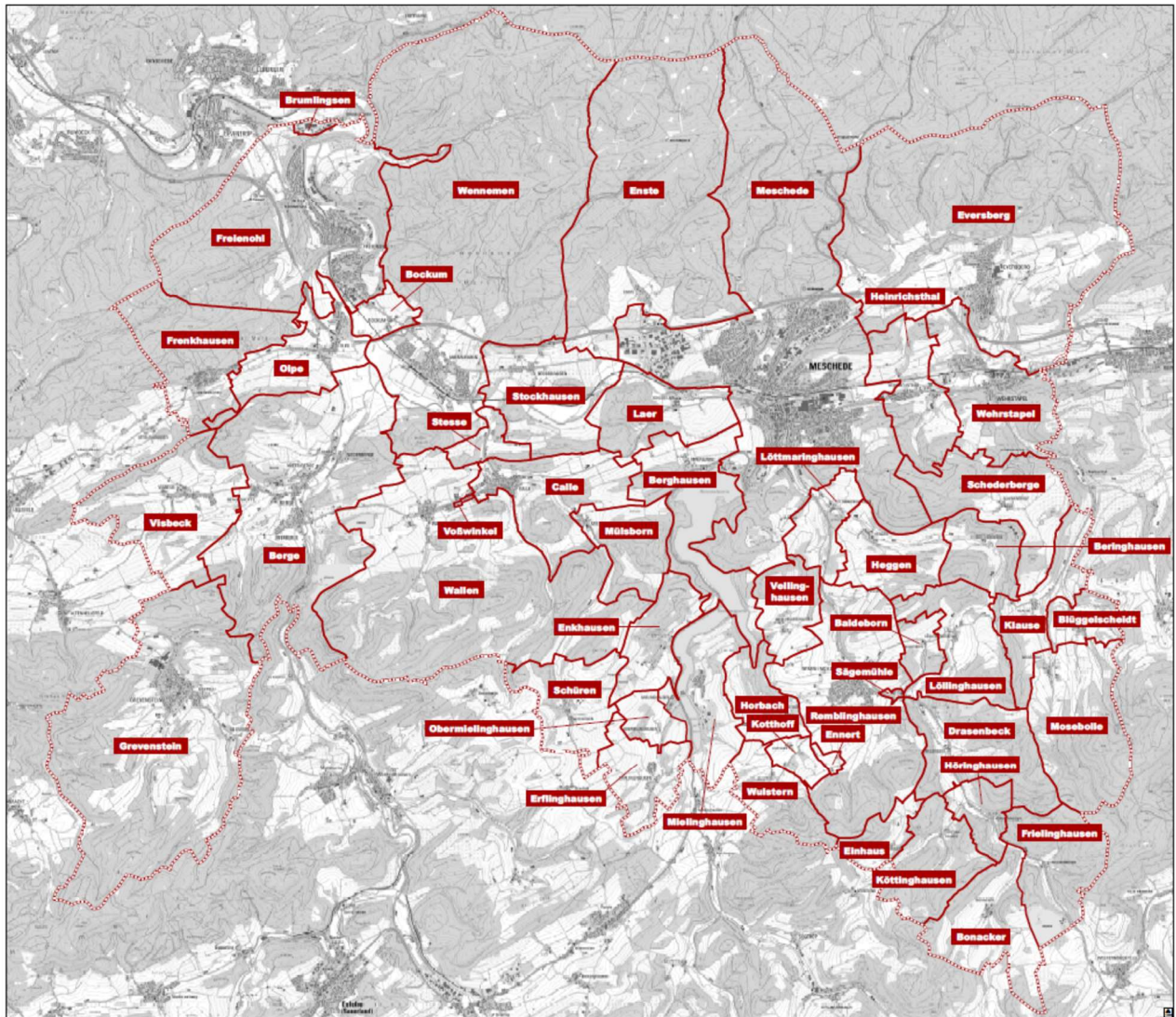
Meschede, den den 04.11.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Anlage 3 zur Hauptsatzung

Abgrenzung der in § 3 a genannten Stadtteile



**Bekanntmachung
der Geschäftsordnung
für den Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede
vom 03.11.2025**

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfristen
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Ratssitzungen

(a) Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

(b) Gang an Beratungen

- § 11 Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Anträge zur Sache
- § 15 Abstimmung
- § 16 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 17 Fragerecht von Einwohnern
- § 18 Wahlen
- § 19 Erklärungen und Bemerkungen

(c) Ordnung in den Sitzungen

- § 20 Ordnung in den Sitzungen

3. Niederschriften über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 21 Niederschrift
- § 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 23 Grundregeln

- § 24 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- § 25 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

- § 26 Bildung von Fraktionen

IV. Datenschutz

- § 27 Datenschutz
- § 28 Datenverarbeitung

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 29 Funktionsbezeichnungen

§ 30 Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1979 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 03.11.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat mindestens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall des Bürgermeisters durch den ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an den Verwaltungsvorstand. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form. Die Einladung erfolgt grundsätzlich fristgerecht durch elektronische Übermittlung (Email) unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Hierzu gibt das jeweilige Ratsmitglied sowie der Verwaltungsvorstand eine verbindliche Email-Adresse an, an die die Einladungen übermittelt werden sollen. Die Ratsmitglieder haben Änderungen ihrer Email-Adresse, ihrer Anschrift oder Telefonnummer dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen. Nur in Ausnahmefällen erfolgt auf Antrag eine Übersendung der Unterlagen in Papierform. Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit legt der Rat in einer Richtlinie fest, die als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist. In Situationen, in denen eine digitale Einladung technisch nicht möglich ist, kann postalischer Versand oder auch eine persönliche Zustellung erfolgen.
- (4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung der Einladung i. S. v. § 1 Absatz 3 der Geschäftsordnung. Bei Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, muss auch bei einer Übermittlung auf elektronischem Wege sichergestellt werden, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist. Die Verwaltungsvorlagen dienen ausschließlich der Information der Ratsmitglieder.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einberufungsfrist beträgt 9 Tage. Sie beginnt mit dem Tage der Versendung der Einladung.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten sowohl für die schriftliche Einladung als auch für die Einladung auf elektronischem Wege.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

2. Durchführungen der Ratssitzungen

(a) Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich.
Jede Person hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten.
Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - (a) Personalangelegenheiten,
 - (b) Liegenschaftssachen,
 - (c) Auftragsvergaben,
 - (d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - (e) Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Bewertung von Leistungen oder Vermögensgegenständen von Privatpersonen oder von privaten Unternehmen in die Bewertung einbezogen werden (z.B. Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten),
 - (f) Angelegenheit der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW)
 - (g) Vertragsangelegenheiten

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW. Sind sowohl der Bürgermeister als auch seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Rat aus seiner Mitte unter Leitung des Altersvorsitzenden für diese Sitzung einen Vorsitzenden.
- (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 Abs. 1 GO NRW) aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (vgl. § 69 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 5 GO NRW).

(b) Gang der Beratungen

§ 11

Änderungen und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - (a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - (b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - (c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gilt § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - (a) auf Schluss der Aussprache,
 - (b) auf Schluss der Rednerliste,
 - (c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - (d) auf Vertagung,
 - (e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - (f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - (g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - (h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

Anträge auf Schluss der Aussprache (lit.a) und Schluss der Rednerliste (lit. b) können nur von Mitgliedern des Rates gestellt werden, die sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 15 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.
Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 **Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15 **Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 16

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - (a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - (b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - (c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 17

Fragerecht von Einwohnern

- (1) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Fall ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (2) Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet sich zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer bei dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

§ 19 Erklärungen und Bemerkungen

- (1) Zu einer tatsächlichen Erklärung von besonderer Bedeutung außerhalb der Beratungsgegenstände können Ratsmitglieder und Fraktionen auch außerhalb der Tagesordnung und der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erhalten.
- (2) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Vertagung oder Schluss der Beratung erteilt.

(c) Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (vgl. § 51 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können vom Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihm das Wort entzogen. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (3) Darüber hinaus kann der Bürgermeister Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (4) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 21 Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - (a) die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder,
 - (b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - (c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - (d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - (e) die gestellten Anträge,
 - (f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
 - (g) auf Verlangen eines Ratsmitgliedes seine persönliche Stimmabgabe.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister in der Form zuzuleiten, wie die Einladung erfolgt ist. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.
- (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von dem Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonmitschnitt unverzüglich zu löschen.

§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die öffentlichen Beschlüsse des Rates werden im Bürgerinformationssystem der Kreis- und Hochschulstadt Meschede der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Zugang erfolgt über die Internetseite der Stadt Meschede.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat. Der wesentliche Inhalt der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse wird im Amtsblatt der Kreis- und Hochschulstadt Meschede veröffentlicht.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 23 Grundregeln

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 24 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 24 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 GO NRW). Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Bürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen (ausgenommen Bezirksausschüsse) ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (4) Abweichend von § 2 dieser Geschäftsordnung beträgt die Ladungsfrist für Sitzungen des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalausschusses 7 Tage und für Sitzungen aller übrigen Ausschüsse 5 Tage.
- (5) Die Mitglieder in den Ausschüssen, die nicht dem Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede angehören, erhalten die Sitzungsunterlagen ebenfalls auf elektronischem Wege. Hierzu ist eine entsprechende elektronische Adresse anzugeben und auf den Papierversand zu verzichten. Auf Antrag können diese Sitzungsunterlagen auch weiterhin in Papierform zugesandt werden.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (7) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (8) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellv. Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (9) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.
- (10) Ausschussmitglieder haben entsprechend § 5 dieser Geschäftsordnung ihre Verhinderung anzuzeigen und ihren persönlichen Vertreter zu benachrichtigen.

- (11) Die §§ 13, 14 und 22 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 25

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 26

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktionen angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktionen Anträge zu stellen und sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellv. Fraktionssitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktionen die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt.2 lit. a) DSGVO).

IV. Datenschutz

§ 27

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 28

Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dies gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 29

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 30

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 7. Dezember 2017 außer Kraft.

Vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

Meschede, den 03.11.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Richtlinie für die digitale Ratsarbeit bei der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Die Richtlinie für die digitale Ratsarbeit wird gem. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede erlassen. Nachfolgend legt der Rat die Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit fest.

1. Teilnahme der Ratsmitglieder an der digitalen Ratsarbeit

- 1.1 Für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist eine verbindliche schriftliche Erklärung [Anlage 1] gegenüber dem Bürgermeister erforderlich. In dieser schriftlichen Erklärung ist eine verbindliche Email-Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben. Eine Änderung der Email-Adresse ist umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen.
- 1.2 Die Erklärung gilt für die gesamte Wahlperiode des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Ein Verzicht auf die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit erfolgt ebenfalls nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister.
- 1.3 Den nach Ziffer 1.1 teilnehmenden Personen werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse (Einladungen mit der Tagesordnung, Vorlagen, Niederschriften) über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Unterlagen in Papierform werden grundsätzlich nicht mehr verschickt; lediglich kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen oder Nachträge (Nachtragsvorlagen, Tischvorlagen) werden ggfs. ausnahmsweise noch in Papierform bereitgestellt.

2. Hardware bzw. Zuschuss für die digitale Ratsarbeit

- 2.1 Den nach Ziffer 1.1 teilnehmenden Ratsmitgliedern wird entweder auf Wunsch ein WLAN-fähiges Endgerät zur Verfügung gestellt oder ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 175,00 € für die Nutzung eines privaten Endgerätes gezahlt. Für die Nutzung des Endgerätes ist ein Internetanschluss mit WLAN-Funktion erforderlich. Das durch die Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschaffte mobile Endgerät verbleibt über die gesamte Nutzungsdauer im Eigentum der Kreis- und Hochschulstadt Meschede und ist nach Ablauf der Wahlperiode oder bei Mandatsverzicht zurückzugeben.
Sachkundige Bürger(innen) bzw. Einwohner(innen) in den Fachausschüssen erhalten für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit und Verzicht auf Sitzungsunterlagen in Papierform einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 85,00 €. Für Stellvertreter(innen) ist die Zahlung eines Zuschusses nicht vorgesehen.
Sollte ein Ratsmitglied oder ein(e) sachkundige Bürger(in)/Einwohner(in) während der Wahlperiode ausscheiden oder nachrücken, erfolgt eine monatsgenaue anteilige Rückzahlung bzw. Gewährung des Zuschusses.
- 2.2 Der Zugang zum WLAN in den Sitzungsräumen der Verwaltung wird durch die Aushändigung eines digitalen WLAN-Schlüssels ermöglicht. Dieser wird den Ratsmitgliedern ausgehändigt, die

ihre Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit gegenüber dem Bürgermeister verbindlich schriftlich erklärt haben. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

- 2.3 Für die von der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschafften mobilen Endgeräte wird seitens der Verwaltung eine Allgefahren-Versicherung (Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeiten, etc.) abgeschlossen. Bei einem durch das Ratsmitglied verschuldeten Schadensfall ist der Selbstbehalt von 125,00 Euro pro Schadensfall vom Ratsmitglied selbst zu tragen.

3. Datenschutz

- 3.1 Der Datenschutz sowie die Datenverarbeitung sind analog zur Papierform zu gewährleisten (siehe auch §§ 29 ff. der Geschäftsordnung für den Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede).

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in Kraft.

Meschede, 02.11.2020

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Anlage 1

Name, Vorname
Adresse

Erklärung
zur ausnahmslosen digitalen Bereitstellung der Sitzungsunterlagen über das
Ratsinformationssystem der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Ich bin damit einverstanden, dass mir die Sitzungsunterlagen einschließlich der Niederschriften vollständig und ausnahmslos digital über das Ratsinformationssystem der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zur Verfügung gestellt werden.

Ich erkläre damit gleichzeitig den Verzicht auf die Bereitstellung der Unterlagen in Papierform. Die Einladung zu den Sitzungen wird mir fristgerecht elektronisch übermittelt (per Email). Ich bestätige, dass ich hierfür über die erforderliche Email-Adresse verfüge.

Mir ist bekannt, dass über das Ratsinformationssystem (mit der persönlichen Benutzerkennung und zugehörigem Passwort) auch die nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen abgerufen werden können.

Ich verpflichte mich, meine persönliche Benutzerkennung und mein persönliches Passwort gegenüber Dritten geheim zu halten und die Informationen aus dem Ratsinformationssystem nur persönlich abzurufen.

Ich bitte um Übersendung der Unterlagen an folgende persönliche Email-Adresse:

(Bitte leserlich schreiben)

Ort, Datum

Unterschrift

Bekanntmachung
des wesentlichen Inhalts der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 09.10.2025 gefassten Beschlüsse

Gem. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen soll der wesentliche Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Über die in der öffentlichen Sitzung des Rates am 09.10.2025 gefassten Beschlüsse hat die örtliche Presse berichtet; zudem sind die Beschlüsse über das Internet im Bürgerinformationssystem auf der Homepage der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter www.meschede.de abrufbar.

Nachstehend gebe ich hiermit den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung am 09.10.2025 gefassten Beschlüsse bekannt:

a) Erhöhung des städtischen Zuschusses für das Lehrschwimmbad Freienohl

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschloss einstimmig die Erhöhung des städtischen Zuschusses für das Lehrschwimmbad Freienohl ab 2026 sowie den Änderungsvertrag vom Mietvertrag.

b) Mustervertrag für die Zuwegung und Kabelverlegung bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA)

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschloss einstimmig die Anwendung des Musternutzungsvertrages für die Zuwegung und Kabelverlegung bei der Errichtung von Windenergieanlagen als einheitliche Verhandlungsgrundlage mit künftigen Vorhabenträgern.

c) Ehrenauszeichnungen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede 2025

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschloss einstimmig die Verleihung einer Ehrenauszeichnung.

d) Heimatpreis 2025

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschloss einstimmig die Verleihung des Heimatpreises 2025.

59872 Meschede, 23.10.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Herausgeber: Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede
Telefon (0291) 205-0
Internet: www.meschede.de
E-mail: post@meschede.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann über die Internetseite der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (www.meschede.de) unter der Rubrik „Rathaus & Service / Politik & Verwaltung / Amtsblätter“ abgerufen oder per Newsletter als E-Mail angefordert werden.